

3653/AB XX.GP

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR
Wabl, Freundinnen und Freunde vom 26.2.1998,
Nr. 3773/J, betreffend ÖBF - Jagdrevier bei Laab
am Walde

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 Wien

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Wabl, Freundinnen und Freunde vom 26.2.1998, Nr. 3773/J, betreffend ÖBF - Jagdrevier bei Laab am Walde, beehre ich mich nach Befassung der ÖBF AG folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Der von Ihnen Genannte hat vor einigen Jahren im Rahmen seiner Tätigkeit am Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie an der Veterinärmedizinischen Universität Wien die Errichtung und Kontrolle der Kontrollzäune im Schutzwaldprojekt Höllengebirge konzipiert und die Auswertung durchgeführt. Dieses Projekt diente der Hintanhaltung von Wildschäden im Rahmen einer ungestörten Waldverjüngung. Ebenfalls zum Zwecke einer Studie mit dem Ziel einer Rehwildbewirtschaftung unter Bedachtnahme auf das Aufkommen einer

Eichennaturverjüngung wurde mit derselben Person ein Pirschvertrag abgeschlossen. Sie sollte im Rahmen dieses Projektes im Interesse der ÖBF AG ein Modell der Waldbewirtschaftung aufzeigen, dem ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen ungestörter Waldbewirtschaftung und der Jagdausübung zugrunde liegt. Im gegenständlichen Pirschvertrag, der den Jagdausübungsberechtigten ausschließlich zu Hegeabschüssen berechtigt, ist ein Jahresentgelt und eine Pönale bei Unterschreitung der Mindestabschüßzahl vereinbart. Die in diesem "Versuchsrevier" gewonnenen Grundsätze sollen als "Vorzeigemodell" auch auf andere Jagdreviere der ÖBF AG Anwendung finden.

Zu Frage 3 :

Die im Nationalpark Donau - Auen laufende Studie wurde an das Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie an der Veterinärmedizinischen Universität Wien vergeben. Die von Ihnen genannte Person ist Mitarbeiter dieses Instituts. Die Auftragsvergabe erfolgte aber nicht durch die ÖBF AG, sondern durch die Geschäftsstelle des Nationalparks "Donau - Auen". Es besteht demzufolge kein Zusammenhang zwischen der Jagdausübung und der Beauftragung zur Durchführung der oben genannten Studie.